

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Jahr 2024

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 10.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 12.256.300 EUR, |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12.203.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.516.000 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.499.400 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf | 6.185.400 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf | 7.095.700 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit
festgesetzt. | 202.300 EUR |

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 2.473.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 12.300.000 EUR festgesetzt. Davon beträgt der Anteil Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Breitband 10.000.000 EUR.

§ 5

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- a) 55,10 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- c) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- d) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- e) 55,10 % auf die Schlüsselzuweisungen 2022

§ 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR.

4. Eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen, gelten i. S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA als erheblich.

5. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

6. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

7. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 10.000 EUR übersteigen.

Gröningen, den

Siegel

.....

Fabian Stankewitz

Verbandsgemeindebürgermeister